

Zusammenfassung der Gemeinderatssitzung vom 08.08.2022

1. In Art. 5a Kommunalabgabengesetzes (KAG) ist bestimmt, dass die Gemeinden für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag erheben. Gemäß [Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG](#) kann kein Erschließungsbeitrag mehr erhoben werden, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung einer Erschließungsanlage mindestens 25 Jahre vergangen sind. Dabei ist es bei Anbaustraßen ausreichend, wenn in der Vergangenheit mit der erstmaligen technischen Herstellung einer der Teileinrichtungen wie Fahrbahn, Gehweg, Radweg, Beleuchtung, Entwässerung usw. begonnen wurde. In der Gemeinde Westerheim sind dahingehend noch verschiedene „Altanlagen“ zu prüfen, gegebenenfalls fertig zu stellen und in der 25-Jahresfrist abzurechnen. Die Beitragspflicht entsteht für die erschlossenen Grundstücke aufgrund der Satzung, wenn die rechtlichen Voraussetzungen, vor allem - die technische Herstellung der Anlage, alle Rechnungen und die Erschließungswirkung - vorliegen.

1.1 Der Gemeinderat hat das Büro Fassnacht Ingenieure, Legau mit der Begutachtung der technischen Aspekte der Herstellung beauftragt. Untersucht wurden folgende Straßen: Schulweg, Raiffeisenstraße, Poststraße, Kapellenweg, Fürsthaldenweg und Am Sportplatz. Wegen des vermutlichen Baubeginns in 1998 wurden die Feststellungen des Ingenieurbüros für den Schulweg, die Raiffeisenstraße und Am Sportplatz einer rechtlichen Einschätzung unterzogen, die der geschäftsleitende Beamte der Verwaltungsgemeinschaft Erkheim, Herr Rampp, darlegte. Folgende Beschlüsse wurden gefasst:

Schulweg: Der Gemeinderat macht sich die rechtliche Einschätzung zu eigen, dass der ab der Süd-West-Grenze der Flurnummer 1000/4, Gemarkung Westerheim, nach Südwesten verlaufende Teil der Flurnummer 243/5 (Schulweg) eine eigenständige Erschließungsanlage darstellt. Mit dem Beginn der technischen Herstellung dieser Erschließungsanlage wurde noch nicht begonnen. Eine Herstellung ist im Nachgang der zukünftigen Erstellung eines Bebauungsplanes für diesen Bereich vorgesehen.

Raiffeisenstraße: Der Gemeinderat beschließt die Raiffeisenstraße ab Abzweigung Hauptstraße bis zum Kurvenbereich beim Flurstück 166/9, Gemarkung Westerheim, (Raiffeisenstraße West-Ost) endgültig herzustellen.

1.2 Dipl. Ing. (FH) Michael Kunze vom Büro Fassnacht Ingenieure, Legau stellt die Straßenplanung für die Raiffeisenstraße, Teilbereich West-Ost, und Am Sportplatz vor. Dazu ergehen folgende Beschlüsse:

- Der Gemeinderat beschließt für die endgültige Herstellung der Raiffeisenstraße, Teilbereich West-Ost die Entwurfsplanung Stand 08.08.2022.
- Der Gemeinderat beschließt für die endgültige Herstellung der Straße Am Sportplatz (Günz) die Entwurfsplanung Stand 08.08.2022. Für den Breitbandausbau sollen, soweit von der Telekom nicht ausgebaut wird, Leerrohre mit eingeplant und verlegt werden.

2. Der Gemeinderat beschließt die Sanierung der Wasserversorgungsleitungen im Kapellenweg von der Weggabelung Sontheimer Straße bis zum Flurstück 138/6 (Judas-Thaddäus-Kapelle) bzw. 58, jeweils Gemarkung Westerheim, und im Mahdweg entsprechend der Entwurfsplanung des Büros Fassnacht Ingenieure GmbH, Legau vom 8.8.2022.

3. Die Lehenbergstraße und der westliche Teil des Egelsbergweges stehen zur Abrechnung nach dem Erschließungsbeitragsrecht an. Für eine rechtmäßige Herstellung der Straße müssen die Kriterien des Bundesbaugesetzes erfüllt sein. Soweit ein Bebauungsplan besteht, ist eine entsprechende Beschlussfassung vorzunehmen, wenn die gemeindliche Planung hinter dem Bebauungsplan zurückbleibt. Dazu hat die Gemeinde die entsprechenden Abwägungen getroffen.

3.1 Der Gemeinderat beschließt bei der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Lehenbergstraße“ teilweise hinter den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Westerheim Delphin Technologie-Park – 2. Änderung“ zurückzubleiben. Statt des, im Bebauungsplan festgesetzten, Gehweges entlang der ortsauswärts führenden linken Straßenseite wird gemäß den Straßenbauplanungen des Büros Fassnacht Ingenieure vom 13.01.2022 ein Mehrzweckstreifen, mit einer Breite zwischen 1,50 m und 1,90 m, hergestellt. Der Mehrzweckstreifen dient dem gleichen Zweck und ersetzt den Gehweg. Der Gemeinderat beschließt die zuvor dargestellte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 4 – 7 BauGB als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage „Lehenbergstraße“. Bei der Planung und Fertigstellung der Straße wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Umstände alle, von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange rechtlich abgewogen (§1 Abs. 7 BauGB). Die Erschließungsstraße „Lehenbergstraße“ entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 – 7 BauGB.

3.2 Der Gemeinderat beschließt die zuvor dargestellte Abwägung im Sinne des § 1 Abs. 4 – 7 BauGB als Voraussetzung für die rechtmäßige Herstellung der Erschließungsanlage „Egelsbergweg Abschnitt West“. Bei der Planung und Fertigstellung der Straße wurden unter Berücksichtigung der bestehenden Umstände alle, von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange rechtlich abgewogen (§1 Abs. 7 BauGB). Die Erschließungsstraße „Egelsbergweg Abschnitt West“ entspricht den Anforderungen des § 125 Abs. 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 – 7 BauGB.

4. Die Gemeinde erhebt gegen die Bauleitplanung der Gemeinde Sontheim folgende Bedenken: Der geplante Baubereich liegt zwar nicht innerhalb eines amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes, betrifft jedoch Überschwemmungsbereiche des Sodenbachs und des Attenhausener Bachs. Es ist nicht auszuschließen, dass durch die Bebauung Verdrängungen stattfinden, die sogar Auswirkungen bis nach Westerheim haben. Die Gemeinde Westerheim verlangt eine entsprechende hydraulische Berechnung. Außerdem ist sicherzustellen, dass weder durch Gebäude noch durch Geländeänderungen (privat und öffentlich) die Abflussverhältnisse beeinflusst werden.

5. Die Gemeinde Westerheim beauftragt die Firma e-con AG, Schlachthofstraße 61, Memmingen, mit der Erstellung eines Energienutzungsplanes zum Angebotspreis von 98.175 €. Die Gemeinde Westerheim erhält dazu vom Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie eine Zuwendung von 70 %, d. h. maximal bis zu einer Höhe von 68.700 €. Zur Unterstützung und zur besseren Vernetzung mit der Bürgerschaft soll ein Energieteam gebildet werden, das die gemeindliche Energiepolitik begleiten und Energieprojekte mit auf den Weg bringen soll. (Hierzu folgt ein eigener Aufruf.)

6. Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 18.07.2022.